

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Nachdruck, auch auszugsweise,
nur mit Bewilligung der Redaktion.

Ist Visum Verantwortung?

(Zum Meyerhoferprozeß)

Mit einer kurzen Notiz haben wir schon in der letzten Nummer auf den vorläufigen Abschluß des Monstreprozesses Meyerhofer vor dem Div. Gericht 8 hingewiesen. Die verschiedenartigen Verfehlungen des H.D. Meyerhofer im eidgenössischen Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung (EKIH); wiederholter gewerbsmäßiger Betrug, wiederholte Anstiftung dazu, Betrugsversuch, Urkundenfälschung, wiederholte und fortgesetzte Bestechung, Annahme von Geschenken, fortgesetzte ungetreue Geschäftsführung, wiederholte Veruntreuung, Mißbrauch und Verschleuderung von Material, Nichtbefolgung von Dienstvorschriften, Verletzung des Dienstgeheimnisses usw., interessieren uns hier nicht so sehr, mehr jedoch die Vorwürfe, welche den Vorgesetzten von H.D. Meyerhofer gemacht worden sind, wegen mangelnder Aufsicht und Visierung von Belegen ohne genauere Prüfung. Wir stützen uns dabei auf die ausführliche Berichterstattung in der „Neuen Zürcher Zeitung.“

Der Großrichter, Oberst Farner, hatte seinerzeit verlangt, daß die Schlußberichte des a.o. Untersuchungsrichters Oberst Lenzlinger über die vorläufigen Ergebnisse der gegen eine Reihe höherer Offiziere eingeleiteten Untersuchungen zur Verlesung gelangten. In diesem Zusammenhang wurde versucht, die „höhere Verantwortung“ festzustellen.

Die Leiter des EKIH.

Kommissär für das Internierungswesen war vom 1. April 1941 bis 4. April 1943 Oberst Henry. Ihm wird im Zusammenhang mit dem Meyerhoferprozeß vor allem vorgeworfen, daß er H.D. Meyerhofer im EKIH beibehielt. Oberst Henry hat gegen ihn am 2. März 1943 den Befehl zur vorläufigen Beweisaufnahme erteilt, als er von dessen Vorstrafen Kenntnis erhielt. Anhaltspunkte für konkrete Verfehlungen besaß Oberst Henry in diesem Zeitpunkt noch nicht. Der Untersuchungsrichter hält es für richtig, daß Oberst Henry keine weiteren Maßnahmen gegen Meyerhofer, dessen Tüchtigkeit von den direkten Vorgesetzten unterstrichen wurde, anordnete. Erst nach dem Ausscheiden von Oberst Henry aus dem EKIH kamen Verfehlungen von Meyerhofer zum Vorschein. Oberst Lenzlinger beantragt deshalb, das Verfahren gegen Oberst Henry in diesem Punkt einzustellen.

Dagegen stellt der Untersuchungsrichter den Antrag, einen Befehl zur Voruntersuchung wegen Dienstverletzung zu erteilen, weil die Inventare im EKIH